

Fünfte Abtheilung.

Die beträchtlichsten Staatslasten in Preußen
und Frankreich.

Sechs und funfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Steuer-Verwaltung, ausschließlich
der Kosten der Zentral-Verwaltung.

A. In Preußen.

§. 223.

Direkte Steuern.

Die Hebegebühren oder Gehälter der Empfänger, die Kosten der Kreis-, Empfangs- und Regierungs-Haupt-Kassen, so wie die Transport-Kosten der Gelder dürfen im Ganzen zu 6 Prozent veranschlagt werden müssen. Der Betrag ist daher von 20,056063 Rthlr., auf welche Summe sich die direkten Steuern nach der vierten Tabelle belaufen, in runder Summe zu 1,203000 Rthlr. zu normiren.

§. 224.

Die Zölle, die Steuern von Getränken und Lebensmitteln, die Tabaks-Steuer, die Stempel-Steuer und die Erhebung der Wegeelder, (in der 4. Tabelle sub No. 6—10, 14, 15, 17 aufgeführt,) stehen unter Einer Verwaltung, sowohl hinsichtlich der Erhebung, als der Kontrolle oder Beaufsichtigung. Das nämliche Personal, welches wegen der Zölle den Gränz-Wachdienst wahrnimmt, wird auch zur Aufsicht über die richtige Bezahlung der andern Konsumtions-Steuern verwendet; ein Zollamt ist zugleich Steueramt für die sämt-

lichen andern, oben genannten Steuern; doch werden für das Begegeld in der Regel besondere Empfänger angestellt, und die Aufsicht über die Entrichtung desselben liegt besondern Wege-Ausschern ob.

Es scheint, als wenn die Begegeld-Erhebung füglich bei dem Ressort der Bezirks-Regierungen hätte verbleiben können, welchem dieselbe erst seit einigen Jahren genommen ist. Im Uebrigen dürfte die Erfahrung bewiesen haben, daß die Verwaltung jener Steuern besser als in irgend einem großen europäischen Staate eingerichtet ist; sie ist einfach und wohlfeil, ungeachtet die Beamten gut bezahlt sind. Diese letztern stehen in der bürgerlichen Gesellschaft höher, und Bestechlichkeit gehört bei ihnen mehr zur Ausnahme, als in andern Staaten.

In jeder Provinz ist ein Provinzial-Steuer-Direktor mit ausgedehnten Befugnissen der Verwaltung vorgesetzt; früherhin waren die Bezirks-Regierungen die Oberbehörden der Steuerämter. Die Anstellung der Provinzial-Steuer-Direktoren war in Preußen der erste Versuch, bei verwaltenden Oberbehörden, statt der Kollegialität die Einheit einzuführen; der Versuch scheint gelungen zu seyn.

In einer dem schlesischen Landtagsabschiede beigegeführten Denkschrift vom 11. Februar 1829 giebt der Finanzminister an, daß die Verwaltungskosten der Zölle, des Stempels und der Steuern von Getränken und Lebensmitteln durchschnittlich 14½ Prozent, die Tabaks- und Salz-Steuer aber weniger kosten. Wahrscheinlich sind hierbei die Kosten der Geldtransporte, vielleicht auch die Kosten der Provinzial-Steuer-Direktionen unberücksichtigt geblieben; deßhalb nehme ich die Verwaltungskosten im Durchschnitt zu 15 Prozent an. Diese belaufen sich daher von 25,953571 Rthlr., (dem Betrage jener Steuern nach der vierten Tabelle,) in runder Summe auf 3,893000 Rthlr.

Vom Begegeld dürften die Empfangs- und Aufsichtskosten zu 12½ Prozent, folglich von 855250 Rthlr. zu 107000 Rthlr. in runder Summe angenommen werden können.

§. 225.

Nach dem Verhältniß, in welchem der Reinertrag der Lotterie in dem Staats=Einnahme=Etat für 1829 veranschlagt worden ist, und nach den zum letztern vom Finanzminister gegebenen Erläuterungen, können die Verwaltungskosten zu 35 Prozent vom Brutto=Ertrage angeschlagen werden. Dieser beläuft sich auf 1,285080 Rthlr., folglich der Betrag jener Kosten in runder Summe auf 450000 Rthlr.

§. 226.

Von den übrigen Steuern lasse ich die Verwaltungskosten der Gemeinde=Steuern unberücksichtigt, und vom Münz=Regal und der Post=Verwaltung kommen jene Kosten nicht zur Berechnung, weil dafür die Reinerträge angegeben sind. Es sind also noch von den in der vierten Tabelle sub No. 16, 18—21, 23—28, 30—38, 40, 41, aufgeführte Steuern, welche zusammen 10,054557 Rthlr. betragen, die Verwaltungskosten zu normiren. Diese dürften sich nach meiner Meinung im Durchschnitt auf 8 Prozent, folglich in runder Summe auf 805000 Rthlr. belaufen.

§. 227.

Die Verwaltungskosten betragen demnach:

Von Zöllen, Steuern von Getränken und Lebensmitteln, Tabaks- und Stempel=Steuern nach §. 224	3,893000 Rth.
von Wegegeldern nach §. 224	107000 —
von dem Ertrage der Lotterie nach §. 225	450000 —
von den übrigen Steuern, mit Ausschluß der Gemeinde=Steuern, des Münz=Regals und der Post=Verwaltung, nach §. 226	805000 —

Summe 5,255000 Rth.

Die Verwaltungskosten der (vorstehenden) indirekten Steuern, (im Gesamtbetrage von 40,952046 Rthlr.) kommen mithin im Durchschnitt auf 12½ Prozent zu ste-

ben, und die sämtlichen Steuer-Verwaltungskosten be-
laufen sich, nach Zurechnung der im §. 223 angegebene-
nen, auf 6,458000 Rthl. oder 10 $\frac{1}{2}$ Prozent.

B. In Frankreich.

§. 228.

Direkte Steuern.

Nach dem Budget betragen die Gehalte und Re-
misen (Tantiemen) der Steuer-Empfänger, (einschließlich
der General-Empfänger in den Departementen,) und die
verschiedenen mit dem Empfange und der Einziehung der
Gelder verbundenen Kosten zusammen 20,096400 Fr.,
oder in runder Summe 5,276000 Rthl.; dieß stellt die
Verwaltungskosten der direkten, in der fünften Tabelle
sub No. 1—5 mit 91,355900 Rthl. aufgeführten,
Steuern auf 5 $\frac{1}{4}$ Prozent.

§. 229.

Indirekte Steuern.

Das französische Budget weist die Unkosten jeder
besondern Steuer-Verwaltung oder Steuer-Direktion nach;
es sind folgende:

- 1) Für Enregistrement, Stempel und Domä-
nen. Es ist damit das Hypotheken-Wesen verbunden.
- 2) Für Zölle oder Douanes. Es ist damit die
Erhebung der See-Schiffahrts-Rechte und der Salz-
steuer verbunden.
- 3) Für die Contributions indirectes, sonst Droits réunis
genannt. Unter dieser Verwaltung stehen: die Bier-,
Wein-, Branntwein- und Obstwein-Steuern, die Ab-
gaben von den Postwagen, den Spielkarten, der Kon-
trolle des Feingehalts der Gold- und Silber-Geräthe,
der innern Schifffahrt und von Ueberfahrts-Anstalten,
ein Theil der Salzsteuer, die Erhebung des Zehntels
vom städtischen Oetroi, endlich der Verkauf des Ta-
baks und des Schießpulvers.

- 4) Für die Posten.
5) Für die Lotterie.

Da in der fünften Tabelle, um soviel als thunlich eine Gleichmäßigkeit des Prinzips bei Aufstellung der französischen Steuern mit derjenigen der preussischen zu bewirken, die Steuern nicht nach der im französischen Budget befolgten Eintheilung aufgeführt, in diesem Budget aber die Unkosten für jede der obigen Steuer-Verwaltungen in der Art angegeben worden sind, daß eine Sub-Repartition auf die einzelnen Steuern oder Abgaben fast unmöglich ist, — so werde ich die Verwaltungskosten, in der Hauptsache, nach dem Budget für jede Steuer-Verwaltung im Ganzen aufzuführen.

Außer Berechnung bleiben die Kosten der Tabaks- und Schießpulver-Regie, des Münz-Regals und der Post-Verwaltung, da in der fünften Tabelle die Erträge netto angegeben worden sind. Von den Gemeinde-Steuern führe ich die Verwaltungskosten ebenfalls, wie bei den preussischen, nicht auf.

Die Verwaltungskosten des Enregistrements, des Stempels und der Domänen (sub. 1.) betragen 9,647750 Fr.

In Abzug sind zu bringen die im §. 222 aufgeführten, die Domänen treffenden Kosten

320000 —

Rest 9,327750 Fr.

oder in runder Summe 2,449000 Rth.

Dies ergibt, mit Ausschluß der Domänen-Revenüen, $5\frac{2}{3}$ Prozent Verwaltungskosten.

Für die Verwaltung der Zölle oder Douanes, (sub 2.) sind die Kosten zu 23,217698 Fr. oder (rund) 6,094000 Rthlr. angegeben; sie betragen ungefähr 15 Prozent, welches viel ist, da die Salzsteuer und die See-Schiffahrts-Abgaben sich über ein Drittel der sämmtlichen Einkünfte dieser Verwaltung belaufen.

Die Kosten der Verwaltung der Contributions in-

directes oder Droits réunis (sub 3,) sind aufgeführt
mit 19,949900 Fr.

In Abzug sind die im §. 202 der Sa-
bats-Regie zur Last gesetzten Unkosten
zu bringen mit

324000 —

Rest 19,625600 Fr.

oder in runder Summe 5,152000 Rth.

Diese Kosten betragen ungefähr 20 Prozent von den
Einkünften.

Die Kosten der Lotterie-Verwaltung, (sub 5,)
betragen:

in Paris 387500 Fr.

in den Departementen 1,874700 —

Summe 2,262200 Fr.

oder rund 594000 Rthlr.

Dies macht ungefähr 28 Prozent von den Brutto-
Einkünften.

Von den in der fünften Tabelle sub No. 26—29
angeführten verschiedenen Steuern nehme ich die Verwal-
tungskosten zu 10 Prozent, in runder Summe mit 78000
Rthlr. an.

Die Gesamt-Verwaltungskosten der indirekten
Steuern betragen mithin 14,367000 Rthlr.

Diese Summe trifft die in der fünften Tabelle sub
No. 7—11, 16—18, 20—24, 26—29, 33 aufgeführten,
auf 115,051923 Rthlr. sich belaufenden Steuern, von
welchen demnach die Verwaltungskosten $12\frac{1}{2}$ Prozent
betragen.

§. 230.

Die Verwaltungskosten der direkten und indirekten
Steuern, (§§. 228, 229,) betragen mithin, von dem
Steuer-Betrage zu 206,407823 Rthlr., 19,643000 Rthlr.
oder $9\frac{1}{2}$ Prozent.

Sieben und fünfzigstes Kapitel.

Allgemeine Zivil- und Polizei-Verwaltungs-Kosten, mit Ausschluß der Kosten der Zentral-Verwaltung, der Gensdarmmerie, so wie der technischen oder besondern Verwaltungszweige.

A. In Preußen.

§. 231.

In jeder der acht preussischen Provinzen ist ein Ober-Präsident, der zugleich Chef-Präsident der Bezirks-Regierungen seines Wohnsitzes ist, jedoch in der erstern Qualität eine Art von Kontrolle über die andern Bezirks-Regierungen der Provinz ausübt, und einige höhern Befugnisse hat. Durch größere Besoldungen und Bureau-Kosten der Ober-Präsidenten, im Vergleich mit den Chef-Präsidenten, werden die Kosten von acht Bezirks-Regierungen etwas stärker, als von den sieben übrigen.

Deßhalb können die Kosten von jeder der 25 Bezirks-Regierungen, welche in der preussischen Monarchie vorhanden sind, ungeachtet das Personal seit einigen Jahren etwas vermindert worden ist, im Durchschnitt zu 60000 Rthlr. veranschlagt werden, und zwar mit Ausschluß der Kosten, welche durch die Regierungs-Haupt-Kassen, durch die technischen Regierungs-Beamten und durch die den Bezirks-Regierungen überwiesene obere Domänen-Verwaltung veranlaßt werden.

Die Kosten der Bezirks-Regierungen belaufen sich hiernach auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.

Die obere polizeiliche Verwaltung der Residenz, nämlich das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, dürfte wenigstens 25000 Rthlr. kosten.

Mithin belaufen sich die Kosten der obern Bezirks-Verwaltungs-Behörden im Ganzen auf 1,525000 Rthlr.

§. 232.

Es sind 335 Kreise im preussischen Staate. Für die Verwaltung eines jeden Kreises ist ein Landrath, nebst einem Kreis-Sekretair angestellt; außerdem besoldet der Staat einen Kanzellisten. Besoldungen, Bureau-Kosten und Reisegelder betragen für jede landrathliche Stelle durchschnittlich wenigstens 2200 Rthlr.; folglich sind die Kosten für den ganzen Staat zu 737000 Rthlr. zu normiren.

Auch außer der Residenz wird in mehreren Städten die Polizei nicht von der Municipal-Behörde, sondern durch eigens angestellte königliche Polizei-Direktoren verwaltet. Meistens sind in diesem Falle die Landräthe zugleich Polizei-Direktoren, doch sind mitunter beide Stellen getrennt. So ist es z. B. jetzt in Aachen, wo drei Behörden, Landrath, Polizei-Direktor und Ober-Bürgermeister, unter mannichfachen, die Verwaltung hemmenden Kollisionen, und mit verdoppelten oder verdreifachten Kosten ungefähr die nämlichen Funktionen ausüben, wie zur Zeit der französischen Herrschaft der Maire.

Für die Kosten der besondern königlichen Polizei-Direktionen nehme ich 25000 Rthlr. an.

Die Kosten der königlichen Kreis-Verwaltungs-Behörden betragen daher im Ganzen 762000 Rthlr.

§. 233.

Die Municipal-Verwaltung, (einschließlich der Gemeinde-Polizei,) in der Rheinprovinz linken Rheinufers darf nach einem noch gültigen französischen Gesetze nicht über einen halben Frank auf den Kopf der Bevölkerung kosten. Dasselbe scheint aber häufig völlig unbeachtet zu bleiben, denn jene Verwaltung kostet jetzt ohne Zweifel mehr. Man kann für die Rheinprovinz wenigstens 5 Sgr. auf den Kopf rechnen, und um so sicherer, als am rechten Rheinufer jenes Gesetz dem kostspieligen Administrations-Wesen nicht in den Weg tritt. Der Betrag ist

demnach in runder Summe zu 362000 Rthlr. zu normiren.

In den sieben übrigen Provinzen ist aber das Beamten = Element, in Verbindung mit dem Pensions = Wesen, weit mehr in die Gemeinde = Verwaltung eingedrungen, in so weit dort wirkliche Gemeinden vorhanden sind.

Zur Herausstellung der Gemeinde = Verwaltungskosten jener Provinzen dürfte am leichtesten eine besondere Berechnung für die größern und mittlern Städte für die kleinen Städte und für das Land führen.

Größere und mittlere Städte sind 135 in den sieben Provinzen. Ich will die Verwaltungskosten im Durchschnitt nur zu 4000 Rthlr. in jeder dieser Städte annehmen. Dieß ist gewiß keine zu hohe Schätzung, da in den großen Städten der Betrag viel höher, und in den kleinern, mittlern nur mitunter niedriger seyn dürfte. So belaufen sich in Raumburg an der Saale, welches 11000 Einwohner hat, allein die Besoldungen:

des Magistrats = Kollegiums auf 4195 Rthlr.

der Magistrats = Offizianten auf 2820 —

der städtischen Offizianten auf 6950 —

im Ganzen auf 13965 Rthlr.

Unter diesen Besoldungen werden allerdings manche für solche Dienste geleistet, welche nicht zu den in diesem Kapitel dargestellten Verwaltungskosten gehören, z. B. Besoldungen von Kassen = Beamten, Kirchendienern; doch wird die Hälfte der ganzen Summe zu jenen Kosten zu rechnen seyn.

Es ist daher wahrscheinlich, daß in den 135 größern und mittlern Städten der von mir angenommene Durchschnitts = Satz eher unter als über der Wahrheit ist. Der Betrag der Verwaltungskosten ist nach demselben 540000 Rthlr.

Für die Verwaltungskosten der in den sieben Provinzen befindlichen 780 kleinen Städte nehme ich durchschnittlich für jede 1000 Rthlr., folglich im Ganzen 780000 Rthlr. an.

Auf dem Lande sind in den sieben Provinzen nur da eigentlich konstituirte Gemeinden, wo mit den französischen Einrichtungen auch das französische Municipal-Weesen eingeführt worden, welches bis jetzt zum Theil bestehen geblieben ist. Sonst üben in Dörfern oder Bauerschaften die Schulzen nur eine Art von Verwaltung unter der Aufsicht der Landräthe aus. Die Schulzen beziehen zwar nur wenig Emolumente; doch ist man in jenen Provinzen, besonders in den östlichen, so allgemein daran gewöhnt, Gebühren, Gehalt oder Emolumente zu beziehen, daß die Verwaltungskosten immerhin für das Land in den sieben Provinzen im Durchschnitt $1\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen dürften. Also sind, da diese lastern sich auf 8400000 See-len beläuft, 420000 Rthlr. zu normiren.

Die Kosten der Kreisstände, da diese einigermaßen die Stelle von Gemeinde-Vorständen vertreten, wo es keine Gemeinden giebt, gehören zu den Gemeinde-Verwaltungskosten.

In der Rheinprovinz erhalten die Kreis-Deputirten, nach dem, wie ich glaube, von ihnen selbst ausgegangenen Antrage, keine Diäten; ohne diese Vergütung läuft es aber in den andern Provinzen nicht ab. Man wird wol 40000 Rthlr. dafür veranschlagen dürfen.

Die allgemeine Zivil- und Polizei-Verwaltung der Gemeinden kostet daher:

in der Rheinprovinz	362000 Rthlr.
in den sieben übrigen Provinzen	1,780000 —
Im Ganzen	2,142000 Rthlr.

§. 234.

Für den ganzen Staat stellen sich die Kosten:	
der obern Bezirks-Verwaltungs-Be-	
hörden, nach §. 231 auf	1,525000 Rthlr.
der königlichen Kreis-Verwaltungs-	
Behörden, nach §. 232 auf	762000 —
der Gemeinde-Verwaltung nach §.	
233 auf	2,142000 —
Summe	4,429000 —

B. In Frankreich.

§. 235.

Es betragen die Besoldungen:	
der Präfekten	1,661000 Fr.
der General-Sekretäre der Präfekturen, (welche Stelle jedoch ganz neuerlich abgeschafft worden ist)	241200 —
der Präfektur-Räthe	455400 —
die Bureau-Kosten der Präfekte betragen	2,889000 —
Miethen, Steuern und sonstige Kosten der Präfektur-Gebäude belaufen sich auf	250000 —
Von einer Summe von 2,897000 Fr., die für verschiedene Departemental-Bauten verwendet wird, können für Bauten an Präfekturen angenommen werden	203400 —
Summe der Kosten der Präfekturen	<u>5,700000 Fr.</u>
	oder 1,496000 Rthl.

§. 236.

Die Kosten der Unterpräfekturen sind:	
Besoldungen der Unterpräfekte	844000 Fr.
Bureaukosten derselben	1,165000 —
Summe	<u>2,009000 Fr.</u>
oder	527360 Rthl.

§. 237.

Die Gemeinde-Verwaltung ist in Frankreich viel wohlfeiler, als in Preußen, nicht weil es etwa keine Gemeinden gäbe, (es giebt deren ungefähr 38000,) sondern weil die Verwaltung einfach ist, und von den vermögenden und angesehenern Bewohnern als Ehren-Amt ohne Besoldung wahrgenommen wird. Zu den, an der Spitze dieses Kapitels rubrizirten Kosten gehören daher nur: die Besoldung der untern Polizei-Angestellten, und in eini-

gen Städten der Polizei-Kommissare, die Diäten oder Gehalte der Mairie-Schreiber und Diener, und überhaupt die Bureaukosten.

Diese Ausgaben erreichen bei weitem nicht im Durchschnitt das Maximum von 50 Centimen auf den Kopf der Bevölkerung; vielmehr kann der Durchschnitt nicht höher als zu 35 Centimen angenommen werden. Mit hin betragen die Kosten der Gemeinde-Verwaltung 11,375000 Fr. oder 3,985940 Rthlr.

§. 238.

Die Kosten der Civil- und Polizei-Verwaltung sind also:

Präfektur-Kosten nach §. 235	1,496000 Rthlr.
Unterpräfektur-Kosten nach §. 236	527360 —
Gemeinde-Verwalt. Kosten nach §. 237	2,985940 —
Summe	5,009300 Rthlr.

C. In Preußen und Frankreich.

§. 239.

Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die Kosten:
in Preußen, in Frankreich,

Der Bezirks- oder Departemental-Verwaltung	3 Egr. 7 Pf	1 Egr. 4 Pf.
Der Kreis- oder Unterpräfektur-Verwaltung	1 — 10 — — — 6 —	
Der Gemeinde-Verwalt.	5 — — — 2 — 9 —	
Summe	10 Egr. 5 Pf.	4 Egr. 7 Pf.

Acht und fünfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Justiz-Verwaltung, ausschließlich der
Kosten der Gefängnisse und der Gerichtslokale, so
wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

A. In Preußen.

§ 240.

Nach dem Staats-Ausgabe-Etat für 1829 kostet die
Justiz-Verwaltung ausschließlich der Gerichtsporteln
1,823000 Rthlr.

Dieser Summe sind hinzuzurechnen:

a) die Gerichtsporteln nach §. 165	3,518000	—
b) die Pupillen-Sporteln nach §. 167	200000	—
c) die Sporteln bei Regulirung der gutsherrl. Verhältnisse nach §. 166	400000	—
d) die Einregistrirungs-Gebühren in der Rheinprovinz, nach §. 164	1200	—
e) von den Hypotheken- und Ge- richtschreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz, die nach §. 163 48490 Rthlr. betragen müssen nach dem im §. 206 enthaltenem Ver- hältniß stark zwei Drittel für Ge- richtschreiberei-Gebühren berechnet werden, also	33800	—

Summe 5,976000 Rthlr.

§. 241.

In der Rheinprovinz kostet die Justiz-Verwaltung, bei der dort im Wesentlichen noch bestehenden französischen Rechtspflege, verhältnißmäßig um vieles weniger, als in den übrigen Provinzen.

Nach dem von der preussischen Staatsregierung angenommenen, von der frühern französischen geerbten

Grundsätze werden die Zulage-Centimen zur Grundsteuer zum Theil unter dem Titel der Justiz- oder Verwaltungs-Kosten erhoben, wie im 12. und 27. Kapitel gezeigt worden ist. Der Finanzminister sagt in der, beim westphälischen Landtagsabschiede befindlichen Denkschrift: daß der für die Justiz-Verwaltung bestimmte Antheil der Beischläge (zur Grundsteuer,) nach einer genauen Berechnung $5\frac{3}{4}\%$ Prozent ausmache. Dieß würde die Summe von 116800 Rthlr. ergeben, aber in der Wirklichkeit werden die Kosten der Justiz-Verwaltung viel größer seyn, und es ist zu vermuthen, daß der Finanzminister nur den Antheil verstanden hat, welcher von den Zulage-Centimen der Grundsteuer nach den früherhin zur Zeit der französischen Herrschaft befolgten Grundsätzen, oder nach den Departemental-Budgets, zur Justiz-Verwaltung verwendet worden ist.

In Frankreich kostet jetzt, wie weiter unten nachgewiesen wird, die Justizpflege $5\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung; nach diesem Verhältniß wäre für die Rheinprovinz 400000 Rthlr. anzunehmen. Indessen sind die Besoldungen der Gerichtsbeamten höher, und es besteht für die Rheinprovinz allein ein Kassationshof in Berlin, während für ganz Frankreich auch nur Ein solcher vorhanden ist.

Berechnet man die Besoldungen und Büreaukosten, die erstern nach den bekannten Normen, die letztern nach der Wahrscheinlichkeit, so ergeben sich für den Regierungsbezirk Aachen, in welchem kein Appellationshof vorhanden ist, (da der in Köln für die ganze Rheinprovinz installirt ist,) folgende Justiz-Verwaltungs-Kosten:

für die Friedensgerichte ungefähr	12000 Rthlr.
für das Landgericht, oder das Tribunal erster Instanz, ungefähr	25000 —
für das Handelsgericht ungefähr	1800 —
Summe	38800 Rthlr.

Man darf annehmen, daß mit Hinzuziehung der Kosten der Kriminal-Prozesse die sämtlichen Justiz-

Verwaltungs-Kosten sich auf 50000 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen belaufen.

Alle diese Verhältnisse berücksichtigt, wird man der Wahrheit sehr nahe seyn, wenn man annimmt, daß einschließlich der Einregistrirungs- und Gerichtschreibereis-Gebühren (§. 240 sub d und e,) und einschließlich des Antheils, welcher von den Kosten der Central-Verwaltung des Justiz-Ministeriums auf die Rheinprovinz zu rechnen ist, für diese letztere die Justiz-Verwaltungs-Kosten 50000 Rthlr. betragen. Dieß macht auf den Kopf der Bevölkerung 6 Sgr. 11 Pf.

Für die übrigen Provinzen würden die nämlichen Kosten alsdann 5,476000 Rthlr., und auf den Kopf der Bevölkerung 15 Sgr. 7 Pf., also 8 Sgr. 8 Pf. mehr als in der Rheinprovinz, betragen.

Die Differenz ist aber in der Wirklichkeit weit größer, als dieselbe aus den Steuer- oder Verwaltungs-Kosten-Verhältnissen hervorgeht. Denn die Einfachheit und Bündigkeit der Gesetze bewirkt, daß der Privatmann bei Verträgen und andern im bürgerlichen Leben vorkommenden Verhältnissen in der Rheinprovinz weniger des Beistandes eines Rechtsgelehrten bedarf, und daß viel weniger Prozesse vorkommen, als in den übrigen Provinzen.

Um zu beurtheilen, in wiefern das Gerichtswesen, je nachdem dasselbe eingerichtet ist, mehr oder weniger eine die Unterthanen drückende Last wird, will ich hier vergleichungsweise das sämmtliche Justiz-Personal von zwei in der Bevölkerung nicht sehr verschiedenen Regierungsbezirken, Aachen und Minden, angeben; im erstern gilt das französische Gesetzbuch, im andern das preussische Landrecht. Es ist aber dabei zu bemerken, daß im Regierungsbezirk Minden das Patrimonial-Gerichtswesen weit weniger blüht, als in den östlichen Provinzen, und daß deshalb in diesen das Gerichts-Personal verhältnißmäßig noch größer ist.

Im Regierungsbezirk Aachen bestehen:
Ein Landgericht oder Tribunal erster Instanz;
Ein Handelsgericht;

Achtzehn Friedensgerichte ;

Zwei Hypotheken-Aemter.

Beim Landgerichte sind angestellt:

- 1 Präsident,
- 11 Räte,
- 4 Assessoren,
- 5 Prokuratoren,
- 7 Gerichtsschreiber.

Beim Handelsgerichte sind angestellt:

- 1 Präsident und 8 Richter, ohne Besoldung,
- 1 Gerichtsschreiber,
- 1 Hilfsgerichtsschreiber.

Bei den Friedensgerichten sind angestellt:

- 18 Friedensrichter,
- 18 Gerichtsschreiber.

Bei den Hypotheken-Aemtern sind angestellt:

- 2 Hypothekenbewahrer mit ungefähr 6 Hilfsarbeitern.

Außerdem sind vorhanden:

- 16 Advokaten,
- 37 Notare,
- 34 Gerichtsvollzieher.

Dies sind zusammen 170 Personen.

Im Regierungsbezirk Minden bestehen:

- Ein Oberlandesgericht;
- Zwei Inquisitoriate;
- Zwei und zwanzig Untergerichte.

Bei dem Oberlandesgerichte sind angestellt:

- 2 Präsidenten,
- 12 Räte,
- 2 Assessoren,
- 27 Referenten,
- 45 Auskultatoren, alle oder meistens unbesoldet,
- 4 Expedienten,
- 1 Journalist,
- 2 Archivaren,
- 6 Registratoren,
- 6 Kassen-Beamte,

1 Kalkulator,

12 Kanzlisten.

Bei den Inquisitoriaten sind angestellt:

2 Direktoren,

4 Richter,

4 Aktuarien,

4 Kanzlisten.

Bei den Untergerichten sind angestellt;

22 Richter,

180 Assessoren, Aktuarien, Registratoren, Registratur-Assistenten, Rendanten, Ingrossatoren und Auktions-Kommissaren.

Außerdem sind 47 Advokaten vorhanden, die größtentheils zugleich Notariats-Geschäfte betreiben dürfen.

Dies sind zusammen 383 Personen.

Die untern Angestellten, als Boten, Diener, Hülfschreiber habe ich nicht aufgeführt; es sind deren auch viel mehr im Regierungsbezirk Minden als im Regierungsbezirk Aachen. Die hieraus entstehende Differenz mag den Umstand kompensiren, daß der erstere Bezirk 40000 Einwohner mehr hat, als der letztere, da ich einmal annehmen will, daß beide in dieser Beziehung gleich wären.

Demzufolge werden also nach dem preussischen Gerichtswesen für 350000 Einwohner 213 Angestellte mehr als nach der rheinischen, zur Besorgung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Hypotheken- und Pupillen-Besens gebraucht.

Vorausgesetzt nun, daß, — wie man in den Rheinlanden allgemein glaubt, — die Justizpflege mit 170 Angestellten wenigstens eben so gut, wie mit den 383 Angestellten besorgt wird, (besonders wenn die Vergleichung nach den Resultaten im Großen, und von dem Gesichtspunkte des höhern Staatszweckes aus beurtheilt wird,) so bringen die überflüssigen 213 Angestellten dem Staate auf jede 35000 Einwohner, wo dasselbe Verhältnis Statt findet, folgenden Nachtheil.

Erstlich kann für jeden Angestellten der jährliche

Unterhalt zu 500 Rthlr. angeschlagen werden. Ob dieser Unterhalt durch Steuern oder Gebühren, oder aus eignen Mitteln der Angestellten; (wie z. B. bei den Auskultatoren,) aufgebracht wird, ist, staatswirthschaftlich betrachtet, sehr gleichgültig; denn wie dieß auch sey, der Betrag wird auf eine Weise beschafft, welche in den Folgen die Natur von Steuern äußert, und der Unterschied ist ungefähr nur so, wie der einer gleichmäßigen gegen eine ungleichmäßige Steuer. Es ist daher dieser Nachtheil auf 106500 Rthlr. zu schätzen.

Zweitens arbeiten die 213 Angestellten nicht nur nutzlos, sondern auf eine schädliche Weise. Denn sie haben zum Theil nur dadurch Beschäftigung, daß die Gesetze nicht gut sind, so daß mehr Prozesse vorkommen, verwickelte Verhältnisse Statt finden, und zu Rechtsgelehrten mehr Zuflucht genommen wird, als wenn die Gesetze besser und in das Leben des Volks eingedrungen wären. Nun sind aber bei vielen Prozessen, und in manchen Fällen, wo Rath bei dem Rechtsgelehrten gesucht wird, die Prozeßkosten oder die Gebühren des Rechtsgelehrten, der kleinere Nachtheil; der größere besteht darin, daß überhaupt der Prozeß, oder ein unsicherer Rechtsittel, und ein Fall, wo man ohne Rath eines Rechtskundigen sich nicht helfen kann, Statt finden. Der Nachtheil besteht außerdem in dem Zeitverlust, den die 350000 Menschen durch Besorgung von Angelegenheiten erfahren, die bei einer einfachern und bessern Gesetzgebung gar nicht vorkommen würden. Wer Prozesse, verwickelte Fälle und ihre Nachtheile kennt; wer seine Zeit für kostbar achtet und sie nützlich verwendet, und dennoch dieselbe mitunter in den Vorzimmern von Advokaten, oder in vergeblichen Gängen zu denselben hingebraucht hat; wer vormundschaftliche Sachen in der Rheinprovinz und auch in Westphalen besorgt hat; — der wird gewiß mit mir der Meinung seyn, daß der Nachtheil, den ich vorstehend geschildert habe, sehr gering angeschlagen wird, indem ich ihn auf 300 Rthlr. für jeden der 213 überflüssigen Angestellten schätze. Dieß macht 63900 Rthlr.

Drittens würde von diesen 213 Angestellten bei einer einfachern und bessern Einrichtung die Mehrzahl, anstatt einer unnützen oder schädlichen Beschäftigung, eine nützlichere und produzierende erwählt haben. Ich will nur annehmen, daß jeder von ihnen im Durchschnitt 400 Rthlr. Werthe durch nützliche Arbeit produziert haben würde; dieß stellt den auf diese Weise dem Staate erwachsenen Nachtheil auf 85200 Rthlr.

Diese Rechnung ließe sich noch weiter ausdehnen. Man könnte allenfalls auch den Nachtheil in Zahlen darstellen, der daraus erwächst, daß durch die Anstellung einer so großen Anzahl überflüssiger Beamten der Sinn des Volks von der nützlichen und produzierenden Thätigkeit zur unnützen und nichtproduzierenden hingeleitet wird. Doch dieß führt mich hier zu weit, und ich will mich damit begnügen, gezeigt zu haben, wie auf eine Bevölkerung von 350000 Seelen, durch 213 überflüssig Angestellte in der Justizverwaltung, dem Staate ein Nachtheil von 253600 Rthlr., also auf den Kopf von 21 Sgr. 11 Pf. erwächst.

Kein Vorwurf würde ungerechter seyn, als der, daß die preussische Staatsverwaltung nicht tiefe Einsichten im Fache der Staatswirthschaft und der Finanzen besäße. Ohne Zweifel zeichnet sie sich gerade in dieser Beziehung vor den meisten europäischen Regierungen aus, und wenn ich nicht Persönlichkeiten, sey es lobend oder tadelnd, vermeiden wollte, so würde ich bei dieser Veranlassung Namen nennen, auf die jeder Preuße stolz seyn kann. Aber gerade, weil in jener Beziehung nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, scheint kaum glaublich, daß es je ernstlich die Absicht der preussischen Staatsregierung gewesen sey, die in der Rheinprovinz bestehende Justiz-Einrichtung, ein harmonisches Ganze, welches zwar, wie jede menschliche Schöpfung, der Vervollkommnung fähig, jedoch zur Förderung der Staatskräfte so dienlich ist, abzuschaffen und eine andere Justiz-Einrichtung einzuführen, deren wesentliche Mängel durch den vorlängst erfolgten Befehl zur Umarbeitung unumwunden anerkannt

worden sind; einer Einrichtung, die, im Vergleiche mit der rheinischen, die Staatskräfte vergendet, mit welchem doch, bei der von Preußen im europäischen Staaten-Verein eingenommenen Stellung, gut hauszuhalten, hinreichende Aufforderung oder Veranlassung vorhanden ist.

B. In Frankreich.

§. 242.

Die Kosten sind folgende:

Die Central-Verwaltung, oder das Justiz-Ministerium	556000 Fr.
Der Staatsrath	486300 —
Der Cassationshofs	973300 —
Die Appellationshöfe	4,374220 —
Die Assisen oder Kriminal-Gerichtshöfe	223200 —
Die Tribunäle erster Instanz	5,553910 —
Die Handels-Tribunäle	176700 —
Die Polizei-Tribunäle	62400 —
Die Friedensgerichte	3,102670 —
Kriminal-Prozesse	3,300000 —
Summe	18,808700 Fr.
	oder 4,937283 Rthl.

Von den im §. 206 berechneten Gerichtschreiberei- und Hypotheken-Gebühren dürften hier noch anzunehmen seyn

	1,062717 —
Gesamtkosten der Justiz-Verwaltung	6,000000 Rthl.

Neun und funfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Militär-Verwaltung und der Marine
und Kolonien.

A. In Preußen.

§. 243.

Im tiefen Frieden kostet die Militär-Verwaltung, nach dem Staats-Ausgabe-Etat für 1829, 22,165000 Rthlr.; nach Abzug der Pensionen, worüber im §. 249 das Nähere gesagt wird, sind 21 Mill. Rthlr. zu normiren.

Ungeachtet schwerlich eine Armee besser als die preussische organisirt ist, sind doch, sobald dieselbe auf den Kriegsfuß gesetzt wird, oder nur irgend erhebliche militärische Demonstrationen gemacht werden sollen, viel beträchtlichere Ausgaben nothwendig. Deshalb hat seit den wichtigen Ereignissen des Jahres 1830, wo die Armee fast stets völlig schlagfertig erhalten worden ist, jene Summe eben so wenig in Preußen ausgereicht, wie in Frankreich die für den Friedens-Etat bestimmten Militär-Verwaltungskosten hingereicht haben. Doch fand ein sehr wesentlicher Unterschied Statt: in Frankreich war die Verwaltung unter den restaurirten Bourbonen so schlecht gewesen, und die Armee, oder die im Budget für das Kriegswesen ausgesetzte Summe diente in solchem Maße zu Gnadenbezeugungen der Royalisten par excellence, (das ist: der Servilen und der Schmeichler, welche Patriotismus heucheln und Anhänglichkeit an den Thron haben, weil er der Quell der Gnade ist, welche die Fürsten in Täuschungen einlullen, und am Tage der Gefahr nicht zu sehen, auch in der Regel höchst unfähige Menschen sind, oder auch der gutmüthigen oder edeldenkenden Enthusiasten, welche sich mit Freuden für den Regenten aufopfern, aber keinen politischen Scharfblick,

keinen Takt, keine Vorsicht besitzen und im blinden Eifer unmögliche Dinge für möglich und ausführbar erachten,) daß die Kosten eines Kriegswesens, wie es Frankreich seit der Juli-Revolution herzustellen für zweckmäßig erachtete, ungeheuer waren; in Preußen dagegen war das ganze Kriegswesen in so vortrefflichem Zustande, und das Heer so gut eingeübt, organisirt und gerüstet, daß der Uebergang vom vollständigen Friedensfuß zum kampffertigen Zustande für einen großen Krieg viel schneller und mit wenigen Kosten vor sich gehen konnte.

Das preussische Heer, abgesehen von dem natürlichen Hauptzwecke jeder Kriegsmacht, erfüllt außerdem zweierlei Zwecke: es gewährt vielen nicht wohlhabenden Adelichen in der Mehrzahl der Offiziersstellen ein anständiges Unterkommen, und ist Bildungsschule für das Volk.

Die meisten dienstfähigen Jünglinge gehen, entweder im stehenden Heere, oder in der Landwehr, durch diese Bildungsschule; indessen scheint die Zahl der dienstunfähigen, nach den Resultaten der ärztlichen Untersuchungen zu schließen, in den vornehmern oder reichern Familien größer als in der ärmern Volksklasse zu seyn.

§. 244.

Kolonien hat Preußen bekanntlich nicht, und insofern der Mangel des Besizes derselben nicht eine Mitzursache seyn sollte, daß auch keine Seemacht vorhanden ist, scheint daraus kein Nachtheil für den Staat hervorzugehen; denn fast überall sehen wir als Folge des Besizes von Kolonien für das Mutterland beträchtliche Kosten erwachsen. Diese letztern werden theils durch die Verwaltung, und durch die Mittel, die Kolonien in Unterwürfigkeit zu erhalten, theils durch die Monopole herbeigeführt, welche das Mutterland für seinen eigenen Konsum den Kolonial-Produkten einräumt, indem dasselbe solchergestalt sich diese fortwährend vertheuert, und sehr erhebliche Steuern aufbringt, die gar nicht in die

Staatskassen fließen, sondern zu weiter nichts dienen, als die Pflanzler der Kolonien zu begünstigen. Und in mehr oder weniger weiter Ferne bleibt bei den meisten Kolonien obendrein die Gewißheit, daß sie sich vom Mutterlande losreißen, nicht etwa, wie der erwachsene Sohn der väterlichen Gewalt entlassen wird, friedlich und in Ruhe, sondern durch Aufruhr und Krieg.

Daß Preußen, und überhaupt Deutschland keine Seemacht besitzt, daß Preußen die Ufer der Nordsee völlig verloren hat, daß, wenn die Niederlande nicht zu Deutschland gehören, nicht einmal der Einfluß des größten norddeutschen Staates daselbst so groß ist, um die schmäzlichste Verletzung der wesentlichsten Schifffahrts-Interessen energisch verhüten zu können, — dieß kann dem Patrioten nicht erfreulich seyn. Die Umstände sind aber einmal beendete Thatsachen, und die Aufgabe der preussischen Politik muß nun natürlich seyn, die Folgen so günstig wie möglich im preussischen und deutschen Interesse zu leiten.

B. In Frankreich.

§. 245.

Militär = Verwaltung.

Die sämtlichen Ausgaben werden in dem Budget für 1832 zu 307,434000 Fr., oder zu 80,700000 Rthlr. veranschlagt; der Etat der Armee ist dagegen zu 410000 Mann und 92000 Pferde angenommen.

In jener Summe sind begriffen:

- 14,371000 Fr. für die Ausgaben wegen der Besetzung von Algier;
- 2,499000 — für die Ausgaben wegen der Besetzung von Morca;
- 10,000000 — für Bewaffnung der National = Garde; (außerdem waren für diesen Zweck schon 34 Mill. Fr. verwendet worden.)
- 18,487000 — für die Kosten der Gensd'armie.

Der Etat ist auf außerordentliche Rüstungen basirt,

und durch die im §. 243 angeführten Umstände um so mehr angeschwollen.

Da der von mir gewählte Vergleichspunkt sich auf den Friedensfuß gründet; so gehe ich auf den Zeitpunkt vor der Juli-Revolution zurück; damals sollte das Heer 240000 Mann zählen, und 164 Mill. Fr., oder 43,050000 Rthlr. kosten.

Ungeachtet wahrscheinlich diese Kosten, nach Herstellung des völligen Friedensfußes, unter der neuen Regierung durch Abschaffung mehrerer früherhin bestandenen Mißbräuche, vermindert werden dürften, will ich doch jene Summe als Militär-Verwaltungskosten normiren, da hier noch nicht veranschlagt werden kann, welche Veränderungen die Folgezeit bringen möchte.

§. 246.

Marine und Kolonien.

Diese Verwaltung kostet nach dem Budget für 1832 65 Mill. Fr. oder 17,062500 Rthlr.

Nach den Etats unterhielt Frankreich gegen diese Summe in gutem Stande:

- 34 Linienschiffe,
- 39 Fregatten,
- 12 Dampfschiffe,
- 194 andre Kriegsfahrzeuge;
und im Bau begriffen:
- 21 Linienschiffe.
- 27 Fregatten,
- 5 Dampfschiffe,
- 13 andre Kriegsfahrzeuge.

Die Staats-Einnahmen von Steuern und Domänen in den wenigen Kolonien, welche Frankreich beim letzten Frieden übrig geblieben sind, werden gerade durch die Kosten der Zivil-Verwaltung absorbiert.

Die Erhaltung der Truppen in den Kolonien kostet 1,575000 Rthlr. Das Mutterland opfert für dieselben jährlich diese Summe, und legt sich außerdem, zur Beförderung der Kolonial-Interessen, vermittelst hoher Zoll-

fäße auf den nicht von französischen Kolonien herkommenden Kaffee, Zucker zc. beträchtliche Steuern, entweder direkt, oder indirekt durch Vertheuerung dieser Produkte, auf. (Vid. §. 244.)

Sechszigstes Kapitel.

Die Kosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

A. In Frankreich.

§. 247.

Die Ausgaben sind folgende:

Gehalt des Ministers	100000 Fr.
Fraix de représentation	20000 —
Die Gehalte oder Löhne sämtlicher Angestellten beim Ministerium	446000 —
Heizung; Erleuchtung; Livrée der Bedienten; Druckkosten; Papier; Karten; Journale; Bücher; Unterhaltung der Möbeln und der Gebäude zc.	168000 —
Kosten der Zentral-Verwaltung	734000 Fr.
Gehalt der Gesandten, Bevollmächtigten und Konsuln	4,308000 Fr.
Wartegelder.	130000 —
Einrichtungs-Kosten des Minister-Hotels	300000 —
Reise- und Kurier-Kosten	450000 —
Dienst-Unkosten	650000 —
Diplomatische Geschenke	50000 —
Entschädigungen und Unterstützungen	80000 —
Geheime Ausgaben	700000 —
Außerordentliche Sendungen und unvorhergesehene Ausgaben	100000 —
Summe	7,502000 Fr.
	oder rund 1,970000 Rthlr.

B, In Preußen.

§. 248.

Nach dem Staats=Ausgabe=Etat für 1829 betragen die Kosten 586000 Rthlr.

Indessen sind wahrscheinlich in dieser Summe die geheimen Ausgaben nicht begriffen, welche die Diplomatie jedes großen Staates mit sich bringt, und für die das französische Budget 700000 Fr. (nach §. 247.) aufführt. Ich will dafür nur 64000 Rthlr. annehmen, und mithin die Gesamtkosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten zu 650000 Rthlr. normiren.

 Ein und sechszigstes Kapitel.

Pensionen und Leibrenten.

A. In Preußen.

§. 249.

Der Staats=Ausgabe=Etat für 1829 enthält folgende zwei, zu obiger Rubrik gehörige Positionen:

Pensionen und Unterstützungen für emeritirte Staatsdiener, deren Witwen und Hinterbliebene 966000 Rthlr.

Lebenslängliche Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen; Pensionen, welche traktatengemäß zu leisten sind 2,192000 —

In der oben angeführten Summe von 966000 Rthlr. sind, wie aus den ministeriellen Erläuterungen zum Staats=Ausgabe=Etat hervorgeht, die Militär=Pensionen nicht begriffen; bei dem, in der preussischen Kriegsverwaltung überall vorherrschenden Geiste der Sparsamkeit und richtigen Maßhaltung glaube ich für jene Pensionen nicht mehr annehmen zu können, als

1,165000 —

Summe 4,323000 Rthlr.

B. In Frankreich.

§. 250.

Die Militär-Pensionen betragen 43,700000 Fr., oder 11,471250 Rthlr.

Die Ursache, weshalb diese Pensionen so sehr beträchtlich sind, liegt theils in den Kriegen, welche Frankreich zwanzig Jahre hindurch fast ununterbrochen geführt hat, theils in dem mehrfachen Wechsel der Regierungen. Die Bourbonen setzten, wo es nur anging die Offiziere aus der Napoleonischen Zeit, welche sie für nicht ihnen ergeben hielten, auf Pension, und andere ergebener an ihre Stelle; mit diesen letztern kam die neue Regierung der Orleans hinwiederum in das nämliche Verhältniß.

Alle übrigen aus Staatskassen zu zahlende Pensionen und Leibrenten belaufen sich in runder Summe auf 12 Mill. Fr. oder 3,150000 Rthlr. Nicht begriffen in dieser Summe sind die Pensionen, welche aus eigenen Pensionsfonds bezahlt werden; diese stehen zwar auch unter der Verwaltung der Ministerien, und es wird den Kammern Rechenschaft darüber abgelegt, aber die Fonds sind oder waren durch Gehalts-Abzüge der Angestellten gebildet. Diese Pensionen gehören daher eben so wenig zu den Staats-Ausgaben, wie in Preußen die Witwen-Gehalte, welche aus der allgemeinen, ebenfalls unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehenden, Witwenkasse bezahlt werden.

Die Gesamtsumme der hier zu normirenden Pensionen und Leibrenten ist daher 14,621250 Rthlr.

Zwei und sechzigstes Kapitel.

Bildung des Staatschazes in Preußen.

§. 251.

In Frankreich denkt man, so wenig wie in England, daran, einen Staatschaz zu sammeln, es ist daher in dieser Beziehung hier nur von Preußen die Rede.

Das große Hilfsmittel beträchtlicher Staatsanleihen bei außerordentlichen Bedürfnissen war in früherer Zeit nicht so zu benutzen, wie in unserm Zeitalter; damals mochte es weise seyn, oder dafür gehalten werden, einen Staatschaz zu sammeln, um im Fall der Noth mit den erforderlichen Geldmitteln ausgerüstet zu seyn. Jetzt wird dieß nach den Regeln der Staatswirthschaft allgemein, besonders aber in den Staaten, welche durch eigne Stärke, nicht allein durch Konomienz der größern Mächte, selbstständig sind, oder da, wo die Staatsregierung in dem Bewußtseyn ist, durch den allgemeinen National=Willen unterstützt zu werden, oder diesen überall beherrschen zu können, für schädlich erachtet. Die Gründe für diese Meinung sind in der Kürze folgende:

1) Die Kriege werden jetzt mit so großen Massen geführt, und die Kriegshilfsmittel (Artillerie und Genie=Wesen,) werden mehr und mehr so großartig, daß ein Staatschaz für ein wenig ausreichendes Mittel zur Aufbringung der Kosten erachtet wird. Die höchstmögliche Ausbildung der Staatskräfte, und ein zur Benutzung derselben zweckmäßig eingerichteter Staats=Organismus hält man für die einzig hinreichenden Mittel für jenen Zweck.

2) Daß Kapitale dem National=Vermögen, vermittelst Ansammlung eines Staatschazes entzogen werden, soll der Ausbildung der Staatskräfte geradezu entgegen wirken; nicht nur, indem dieser Theil des National=Vermögens nutzlos daliegt, und so viel weniger Kapital zur

Produktion, oder zur Schaffung von Werthen, oder zur Vermehrung von Kapitalen, von der Nation angewendet werden kann, sondern auch, indem für die Ansammlung des Staatschazes so viel mehr Steuern erhoben werden müssen, folglich die Produktion vertheuert oder erschwert wird.

3) Sollte, um die vorstehenden Gründe einigermaßen zu beseitigen, der Staatschaz nicht müßig hingelegt, sondern rentbar gemacht werden, so bleibt einer Staatsverwaltung, um den eigentlichen Zweck, bei außerordentlichen Bedürfnissen schnell über die erforderlichen Fonds ohne neues Anleihen, oder ohne neue Steuern, verfügen zu können, schwerlich ein sichereres Mittel übrig, als die Anlegung in Staatspapieren. Dann tritt aber der nämliche Uebelstand ein, den man vermeiden wollte: der Staat muß bei ausbrechendem Kriege Staatspapiere zu einem niedrigeren Kurse, als dem der Friedenszeit verkaufen.

4) Es soll das Vorhandenseyn eines Staatschazes die Staatsregierung in große Versuchung führen, sich für reicher zu halten, als sie in der Wirklichkeit ist, so wie auch, Ausgaben zu machen oder Unterstützungen zu gewähren, die mit den allgemeinen Regeln einer vernünftigen Politik und Staatswirthschaft nicht verträglich sind.

In Preußen geht die Staatsregierung von andern Ansichten aus. Möglich ist, daß die Achtung für die Grundsätze Friedrichs des Großen hierbei einwirkt; dieser hinterließ bekanntlich einen beträchtlichen Staatschaz, der indessen unter der Regierung seines Nachfolgers, Friedrich Wilhelm des Zweiten in wenigen Jahren zusammenschmolz.

Die allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 sprach auf der einen Seite die Nothwendigkeit aus, zur Deckung des Staashaushaltungs-Bedarfs neue Steuern einzuführen, (die auch bekanntlich eingeführt worden sind,) und auf der andern Seite ward in der nämlichen allerhöchsten Ordre, selbst unter diesen Umständen, schon die Ansammlung eines Staatschazes verordnet.

§. 252.

In den ersten Jahren nach 1820 ist der Staatsschatz schwerlich sehr angewachsen; indessen von 1824 an sind ohne Zweifel die in denselben geflossenen Summen von Jahr zu Jahr bis 1830 beträchtlicher geworden, denn nach der im §. 251 angeführten allerhöchsten Kabinetsordre sollen die Reventüen-Überschüsse zur Bildung jenes Schatzes verwendet werden, und bei Darstellung der preussischen Steuern ist gezeigt worden, in welchem Maße der Ertrag mancher alljährlich zugenommen hat.

Vergleicht man dieses Verhältniß der Zunahme der Staatseinnahmen mit dem Etat der Ausgaben, so ist als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß von 1820 bis 1827 der Staatsschatz bis zu 8 bis 10 Mill. Rthlr. angewachsen war, und daß von 1828 an bis zu den wichtigen Ereignissen des Jahres 1830 jährlich 4 Mill. Rthlr. in denselben geflossen sind; beim Eintritt dieser Ereignisse hätte der preussische Staatsschatz mithin ungefähr 18 Mill. Rthlr. betragen.

Für 1828 kann, wie vorstehend angegeben, diese Art von Ausgabe zu 4 Mill. Rthlr. normirt werden.

Drei und sechszigstes Kapitel.

Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, ausschließlich der Zinsen von schwebender Schuld und von Depositen-Geldern. Betrag der Staatsschulden im Jahre 1830. Außerordentliche Ausgaben in den Jahren 1830—1832.

A. In Preußen.

§ 253.

Als schwebende Schuld, welche Benennung nicht in Preußen üblich ist, betrachte ich die etwa vorkommende Bemüßung von Kredit Seitens der Seehandlung bei Ban-

quiers, oder sonst im Laufe der Geschäfte. Da die Seehandlung statutgemäß die Geldgeschäfte des Staates besorgt, so ist eine solche Kredit-Vermittlung füglich mit der schwebenden Schuld in Frankreich zu assimiliren.

§. 254.

In Rechlichkeit und Pünktlichkeit bei Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Gläubiger steht kein Staat über Preußen. Dieser Grundsatz, verbunden mit Ordnung und Sparsamkeit, ist ein charakteristischer Zug der erhabenen Dynastie Hohenzollern, welcher von dem Burgvogte zu Nürnberg bis jetzt fast ohne Unterbrechung sich vererbt, den Grund zur Erhebung der Dynastie gelegt, und zum großen Theile bewirkt hat, daß Preußen eine europäische Macht geworden ist.

Selbst unter herben Schicksalen hat Preußens Rechlichkeit gegen Staatsgläubiger sich nicht verleugnet; der große Staatskredit, den es besitzt, ist eine für die Dynastie höchst ehrenvolle, und für den Staat sehr nützliche Anerkennung dieser Grundsätze.

§. 255.

Das gesammte Staatsschuldenwesen ward durch das Gesetz und die allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 geordnet. Eine regelmäßige Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden ward festgesetzt, und in Beziehung auf die vorhandenen, oder künftig zu kontrahirenden Staatsschulden, wurde zugleich bestimmt:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.“

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

„Zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir eine von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen ganz abgesonderte Behörde, unter der Benennung: Hauptverwaltung der Staatsschulden, hiemit ein. Diese Behörde soll aus Einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen.“ (Folgen die Namen der Ernannten.)

„In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines der Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung, und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe, drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.“

Wie bereits im §. 8 bemerkt worden ist, hat aber die Seehandlung, als das gesetzlich zur Verreibung der Staats-Geldgeschäfte bestehende Institut, die Befugniß, Staats-Anleihen zu machen. Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Anleihen der Seehandlung ganz gleich mit andern Staatsanleihen zu achten sind, denn jene Befugniß wurde nicht widerrufen, auch schon zwei Jahr später, vermittelt des Abschlusses eines Anleihe in London, benutzt. Aus den allegirten Gesetzes-Stellen, in Verbindung mit den gesetzlichen Befugnissen der Seehandlung, folgt also: daß, so lange keine reichsständische Versammlung besteht, nur die Seehandlung Staats-Anleihen abschließen kann, daß, wenn aber diese Versammlung in das Leben treten sollte, alsdann solche Anleihen auf zweierlei Weise gemacht werden können, einmal mit Zuziehung und unter Mitgarantie der Reichsstände, und sodann auch durch die Seehandlung.

§. 256.

Nach dem Staats-Ausgaben-Etat für 1829 werden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, für die erstere 7,452,000 Rthlr., für die letztere 3,485,000 Rthlr., zusammen 10,937,000 Rthlr. jährlich verwendet. Dieß ist die Summe, welche zu diesem Zweck von der „Hauptverwaltung der Staatsschulden,“ (Vid.

§. 255,) verausgabt wird; hinzuzurechnen ist, was die Nebenverwaltung der Staatsschulden, nämlich die See-handlung, für den nämlichen Zweck ausgiebt. Das von derselben im Jahr 1822 kontrahirte Staatsanleihen betrug $3\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterling, davon waren zu Anfang des Jahres 1832 1,360000 Pfund Sterling zurück bezahlt; man kann daher annehmen, daß die von der See-handlung zur Tilgung und Verzinsung von Staatsschulden jährlich verwendete Summe (um den Zeitraum von 1828) ungefähr 1,663000 Rthlr. betragen habe.

Die Gesamt-Ausgabe für den angegebenen Zweck beträgt daher 12,600000 Rthlr., und zwar 7,600000 Rthlr. für Verzinsung, und 5 Mill. Rthlr. für Tilgung.

§. 257.

Nach dem, im Gesetze vom 17. Januar 1820 enthaltenen Etat bestanden die Staatsschulden aus:

a) verzinslichen eigentlichen Staatsschulden für	180,091720 Rthlr.
b) provinziellen, (ebenfalls verzinslichen) Schulden, die vom Staate übernommen sind, für	25,914694 —
c) unverzinslichen Staatsschulden, oder sogenannten Kassen-Anweisungen, für	11,242347 —
	<hr/> 217,248761 Rthlr.

Das im Jahr 1822 von der See-handlung geschlossene Staatsanleihen betrug:

$3\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterl. à $6\frac{3}{4}$ Rthlr.	23,625000 —
In 1820—1822.	Summe 240,873761 Rthlr.

Durch die allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Dezember 1824 ward eine neue Verbriefung der unverzinslichen Staatsschuld (sub c.) ohne Veränderung der Summe verordnet. Insofern trat jedoch eine Modifikation der Natur dieser Papiere ein, daß früher auf denselben ein Realisations-Büreau bemerkt war, wo sie gegen baar

res Geld umgetauscht werden konnten, wogegen nun diese Einrichtung wegfiel, die Papiere aber bei den in die Staatskassen zu machenden Zahlungen zum vollen Nennwerth angenommen werden mußten. Auf diese Weise haben die sogenannten Kassen-Anweisungen völlig die Natur eines Papiergeldes erlangt, während sie früherhin noch einige Aehnlichkeit mit jederzeit in baares Geld umzusetzenden Bankzetteln hatten.

Nach der allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. April 1827 ward die Summe der unverzinslichen Staatsschulden, (oder Kassenanweisungen,) um 6 Mill. Rthlr. vermehrt, und dagegen eine gleiche Summe verzinslicher Staatsschulden eingezogen; der Staat erlangte auf diese Weise eine Zinsen-Ersparniß von jährlich 240000 Rthlr.

Die preussischen Kassen-Anweisungen kursiren in den Nachbarstaaten sehr viel, und ganz dem preussischen Silbergelde gleich; dieß ist Anerkennung und Lohn der Ordnung im preussischen Staatshaushalte, so wie der Rechtlichkeit der preussischen Staatsregierung in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen.

Den publizirten Schuldentilgungs-Plänen nach kann man annehmen, daß im Jahr 1830 an verzinslichen Staatsschulden noch vorhanden waren 190 Mill. Rthlr. einschließlich des Restes des Seehandlungs-Anleihens von 1822, welcher nach der Staatszeitung No. 77 von 1832 um diese letztere Zeit noch 2,140000 Pfund Sterling betrug. Rechnet man die unverzinslichen Staatsschulden mit 17,242347 Rthlr. hinzu, so betrug die gesammte Staatsschuld in runder Summe 207 Mill. Rthlr. im Jahr 1830, das ist zu der Zeit, als außerordentliche politische Verwickelungen in Europa eintraten, durch welche die Staatsbedürfnisse über das frühere Bedürfniß gesteigert wurden.

§. 258.

Wie viel die außerordentlichen Ausgaben, welche Preußen theils durch Maßregeln zur Abwehrung der Cholera, theils und vorzüglich durch Kriegs-Rüstungen

und kriegerische Demonstrationen vom Sommer 1830 bis zu Ende des Jahres 1832 gehabt hat, betragen, ist nicht amtlich bekannt geworden, auch nicht aus dem im letztern Jahre publizirten Staats=Ausgabe=Etat ersichtlich, da dieser nur auf den gewöhnlichen Friedensfuß basirt ist. Indessen läßt sich der muthmaßliche Betrag jener Ausgaben ermitteln.

Erstlich kann man annehmen, daß der Staatschatz mit ungefähr 18 Mill. Rthlr., dem Zwecke seiner Ansammlung gemäß, zu den gedachten Ausgaben verwendet worden ist.

Zweitens, auf gleiche Weise die Ueberschüsse, welche die Staats=Einnahmen über den Betrag der Ausgaben nach dem Friedens=Etat hinaus gewähren. Diese Ueberschüsse sind, wegen der durch Cholera und Kriegsfurcht mitunter stattgefundenen Lähmung des Verkehrs, wahrscheinlich kleiner gewesen, als ich solche im §. 252 normirt habe; sie mögen mithin ungefähr für die Jahre 1830—1832 im Ganzen 7 Mill. Rthlr. betragen.

Drittens ist zur Deckung jener Ausgaben im Laufe des Jahres 1832 ein neues Staatsanleihen, unter der Benennung eines Prämien=Geschäfts der Seehandlung, von 12 Mill. Rthlr. abgeschlossen worden.

Nimmt man an, daß der Betrag des letztern Anleiheus zur ungefähren Hälfte bis zu Ende des Jahres 1832 verbraucht worden sei, so können die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1830—1832 im Ganzen für Preußen muthmaßlich 30 Mill. Rthlr. betragen.

B. In Frankreich,

§. 259.

Die französischen Staatsschulden betragen im Jahre 1830 beim Ausbruch der Juli=Revolution:

an Renten oder Zinsen:	oder in Kapital:
zu 5 Prozent 163,767304 Fr.	3275,344080 Fr.
— $4\frac{1}{2}$ — 1,027696 —	22,837689 —
— 4 — 3,125210 —	78,130250 —
— 3 — 35,455274 —	1181,842466 —
<hr/>	<hr/>
203,375384 Fr.	4558,154485 Fr.

In Abzug sind zu bringen: die von der Amortisations-Kasse zurück gekauften Renten, welche von dieser Kasse fortwährend bezogen werden, ungefähr

42,000000 —	840,000000 —
<hr/>	<hr/>
161,375384 Fr.	3718,154485 Fr.

Die Verzinsung der Staatsschulden beträgt mithin 42,360900 Rthlr.

Zur Tilgung der Staatsschulden werden verwendet:

- a) die oben erwähnten von der Amortisations-Kasse zurück gekauften Renten 42,000000 Fr.
- b) Zuschuß dazu, den die nämliche Kasse empfängt, ungefähr 43,000000 —

Summe 85,000000 Fr.
oder 22,312000 Rthlr.

Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden also im Ganzen 64,672000 Rthlr. verwendet.

§. 260.

Wie im vorigen §. nachgewiesen worden ist, betragen die Staatsschulden im Jahre 1830 3718,154485 Fr., das sind in runder Summe 976 Mill. Rthlr. Ueber zwei Fünftel dieser Schulden sind vom Jahr 1818 bis 1830 gemacht worden, gehören also nicht den Kriegs-Ereignissen und den Friedensschlüssen der

Jahre 1814, 1815 an, und eben so wenig der Befassung Frankreichs von Truppen der allirten Mächte bis zu Ende des Jahres 1818; sondern es sind nahe an 400 Mill. Rthlr. Schulden unter der Bourbonischen Regierung während einer Zeit gemacht worden, wo der Verkehr in Friedenszeit blühte, und als Folge dieses Zustandes den Ertrag der indirekten Steuern von Jahr zu Jahr stieg; sie sind vorzüglich deshalb gemacht worden, um zwei der Nation verhaßte Maßregeln auszuführen: die Vernichtung der konstitutionellen Regierung in Spanien, und die Emigranten-Entschädigung.

Seit der Juli-Revolution ist, als Folge der außerordentlichen Rüstungen und der sonstigen dadurch herbeigeführten Maßnahmen, die Staatsschuld, einschließlich der nach der nach dem Budget von 1832 noch zu realisirenden Renten, um ungefähr 312 Mill. Fr. oder 82 Mill. Rthlr. vermehrt worden. Rechnet man den zu gleichem Zwecke verwendeten Ertrag von außerordentlichen Holzschlägen hinzu, so ist anzunehmen, daß Frankreichs außergewöhnliche, durch die politischen Ereignisse des Jahres 1830 ursprünglich veranlaßten Staats-Ausgaben bis zu Ende von 1832 ungefähr 100 Millionen Rthlr. betragen.

C. In Preußen und Frankreich.

§. 261.

Nimmt man an, daß die preussischen verzinslichen Staatsschulden, welche nach §. 257 ungefähr 100 Mill. Rthlr. im Jahre 1830 betragen, alle pari eingelöst oder zurückgekauft werden müßten, nimmt man ferner an, daß bis zur völligen Tilgung jährlich, von 1830 an gerechnet, die bisherige Summe von 5 Mill. Rthlr. zur Tilgung verwendet würde, so müßten jene Schulden ungefähr in 38 Jahren getilgt seyn; Preußen würde also im Jahre 1868 weiter keine Staatsschulden als die unverzinslichen und die seit 1830 kontrahirten haben.

Nimmt man an, daß Frankreich fortfahre, die Zinsen der von der Amortisations-Kasse zurückgekauften Staatsschulden und außerdem 43 Mill. Fr. zur Tilgung der im Jahr 1830 vorhandenen Staatsschulden jährlich zu verwenden, nimmt man ferner an, daß diese Schulden im Durchschnitt pari zurückgekauft werden müßten, daß die Amortisations-Kasse die Zinsen zu 4 Prozent von dem Preise der zurückgekauften Staatsschulden beziehe, und daß auch die nach §. 259 schon früher zurückgekauften 840 Mill. Fr. nur 4 Prozent Zinsen eintragen werden, — so würde Frankreich im Jahre 1858 weiter keine Staatsschulden, als die seit 1830 kontrahirten, und die schwebende Schuld haben.